

---

Marktoberdorf, im Oktober 2021

# Beitragsordnung des Fendt Classic Clubs International

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## § 2 Jahresbeiträge

|   |          |
|---|----------|
| Erwachsene Mitglieder                     | 75,00 €  |
| Rentner                                   | 50,00 €  |
| Jugendliche bis 25 Jahre/Azubis/Studenten | 25,00 €  |
| Fördermitglieder                          | 100,00 € |
| Juristische Personen                      | 200,00 € |

(2) Die festgesetzten Beiträge werden erstmalig für das Jahr 2022 am 01.03.2022 erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 3 Zahlweise und Fälligkeit**

(1) Entsprechend § 6 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, vorzugsweise mit dem SEPA-Lastschriftverfahren.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

### **§ 4 Säumnis**

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Verzug, so wird das Ausschlussverfahren gemäß § 5 der Satzung eingeleitet.